

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 5.— jährlich, für das Ausland M. 8.— jährlich.

Ausgabe jeden Mittwoch.

Bestellungen

nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene Petitzelle.

.....

Sämtliche Postsachen sind nur zu richten an

Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

.....

Beachtenswerte Artikel in vorliegender Nummer.

Wie steht es mit der Wertzuwachssteuer?

Das geplante Gesetz über die Konsulatsgebühren.

Die Konkurrenz durch die Ehefrau des früheren Geschäftsinhabers.

Wie gelangen wir zu einem ausreichenden Schutzzoll auf ausländisches Obst?

Die Frühjahrs-Ausstellung in Brüssel 1910.

Die Semperflorens-Begonien.

etc. etc.

Wie steht es mit der Wertzuwachssteuer?

Der Wunsch der Regierung, die Wertzuwachssteuer noch vor der Vertagung des Reichstages unter Dach und Fach gebracht zu sehen, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Vorlage ist unerledigt geblieben und wird erst im Herbst wieder aufgenommen werden.

Hatte schon die erste Lesung in der Kommission mannigfache Veränderungen der Vorlage gezeitigt, so brachte die zweite Lesung wieder Abänderungen der ersten Lesung, die sich namentlich auf die grundlegenden Vorschriften des Gesetzes bezogen.

Der § 1 des Gesetzes hat folgenden Wortlaut in der zweiten Lesung erhalten:

„Beim Uebergange des Eigentums von inländischen Grundstücken und beim Uebergange von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, wird von dem Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes, eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben. Beträgt der Veräußerungspreis, ohne die im § 15 zugelassenen Abzüge, bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20 000 Mk., bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5 000 Mk., so bleibt ein nicht mehr als 50% des Erwerbspreises betragender Wertzuwachs von der Steuer frei. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn weder der Veräußerer und sein Ehegatte im Durchschnitt der letzten drei Jahre ein Jahreseinkommen von mehr als 2 000 Mk. gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstücks-handel gewerbsmässig betreibt. Bezieht der Veräußerer von einem anderen auf Grund gesetzlicher Vorschrift seinen Unterhalt, so ist die Steuerfreiheit nur zu gewähren, wenn deren Voraussetzungen auch in der Person des anderen vorhanden sind.“

Im wesentlichen hat man die Fassung der ersten Lesung beibehalten und es ist vom Standpunkte der Handlungsgärtner aus mit Freude zu begrüssen, dass man nur den unverdienten Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, der Besteuerung unterwerfen will. Dadurch wird der Steuer eine gerechtere Basis gegeben. Von Bedeutung ist ferner der § 4 des Gesetzes, um den bei den Kommissionsberatungen ebenfalls eine lebhafte Debatte geführt worden ist. Er hat folgenden Wortlaut bei der zweiten Lesung erhalten:

„Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben:

1. Beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der § 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes, sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.
2. Bei der Begründung und Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft.
3. Beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlass oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden. Die Steuerbefreiung greift auch Platz, wenn in den vorgenannten Fällen die Teilung im Wege der

Versteigerung geschieht und der Zuschlag einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird.

4. Beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Grosseltern und entfernteren Voreltern, sowie beim Erwerbe der an Kindesstatt angenommenen Personen und deren Abkömmlingen von den Annehmenden.
5. Beim Einbringen in eine ausschliesslich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Gemeinschaft der in § 3 bezeichneten Art oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Gewerkschaft, eingetragene Genossenschaft, offene Handelsgesellschaft.) Die Steuerpflicht tritt ein, soweit nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört.
6. Beim Einbringen von Nachlassgegenständen in eine ausschliesslich von Miterben gebildete Gemeinschaft der im § 3 bezeichneten Art oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes. Die Vorschrift der Ziffer 5 findet entsprechende Anwendung.
7. Beim Austausch im Inlande gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurvereinigung) oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung), sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Massnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen, oder von einer solchen als erforderlich anerkannt werden. Zu den Miterben im Sinne der Ziffern 3, 6 wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.“

Es ist bei diesen Vorschriften darauf Rücksicht genommen worden, familienrechtliche Beziehungen durch die Wertzuwachssteuer nicht zu treffen. Das wird in gärtnerischen Kreisen, wo der Besitz in der Familie verbleibt, ebenfalls mit Genugtuung aufgenommen werden. Auch die Ueberlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern, sowie deren Abkömmlingen, sind steuerfrei geblieben, sofern dadurch land- und forstwirtschaftlich oder gewerblich benutzte Grundstücke zur Fortsetzung dieser Nutzung übertragen werden. Das gilt auch für Gärtnereien, die auf Abkömmlinge übertragen werden.

Was die Berechnung des Zuwachses anlangt, so ist in § 5 bestimmt worden:

„Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreise. Von dem Preise kommt der Wert der Erzeugnisse des Grundstücks, die sich als dessen Ertrag darstellen, sowie der Maschinen auch insoweit in Abzug, als sie zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gehören. Der Preis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistung, abzüglich der vom Verkäufer übernommenen Lasten und einschliesslich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Gegenstande lastenden Nutzungen. Die vom Käufer übernommenen Kosten, Stempel- und Umsatzsteuern, sowie Verpflichtungen, welche eine Erhöhung des Kaufpreises nicht zur Folge haben, gelten nicht als Leistungen im Sinne dieser Bestimmungen.“

Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so kommt nach § 7 an dessen Stelle der Wert des Gegenstandes. Es sind in den folgenden §§ Kautelen gegeben, dass die Steuer nicht umgangen werden kann. Von hohem Interesse für Handlungsgärtner aber sind die Bestimmungen, welche in § 10 die Frage regeln, was dem Erwerbszweig noch hinzugerechnet werden kann.

Demnach sind hinzuzurechnen: Die zur Zeit der Veräußerung auf landwirtschaftlicher, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken — abgesehen von Baulichkeiten — vor-